



**ZEICHENERKLÄRUNG**  
A FÜR DIE FESTSETZUNGEN

- GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES
  - STRASSENBEREHRUNGSLINIE
  - BAULINIE FLÄCHE FÜR GEMEINDEBEDARF SCHULE
  - BAUGRENZE GRUNDFLÄCHENZAHL
  - 0.4 GESCHOSSFLÄCHENZAHL
  - 0.7 FLÄCHEN FÜR GARAGEN. GARAGEN SIND MIT FLACHDACHERN ZU VERSEHEN. DEREN NEIGUNG NICHT MEHR ALS 7° BETRAGEN SOLL. WELBLECHGARAGEN SIND NICHT ZULASSIG.
  - Ga ALLGEMEINES WOHNGEBIET GEM § 4 BAUNVD.
  - WA ERD- UND EIN OBERGESCHOSS MIT SATTELDACH, DACHNEIGUNG 28°-32°, TRAUFRÖHE BERGSEITS MAX 6,00M, TALSSEITS MAX 6,50M
  - II HANGTYP, BERGSEITS EINGESCHOSSIG, TALSSEITS ZWEIFGESCHOSSIG, MIT SATTELDACH, DACHNEIGUNG 28°-32°, TRAUFRÖHE BERGSEITS MAX 3,20M, TALSSEITS MAX 6,00M
  - 1/2 FIRSTRICHTUNG, D28°-32° DACHNEIGUNG, SD SATTELDACH
  - OFFENTLICHE VERKEHRSLÄCHEN II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
  - 1.5 5.5 0.5 BREITE DER STRASSEN MIT GEHSTEIGEN BZA WEGE- UND VORGARTENFLÄCHEN.
  - VERSORGUNGSFLÄCHE TRAFOSTATION
- B FÜR DIE HINWEISE**
- BEBESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN ABWASSERKANAL VORH.
  - VORSCHLAG FÜR DIE TEILUNG DER GRUNDSTÜCKE ABWASSERKANAL GEPL.
  - VORHANDENE WOHNGEBÄUDE 765 FLURSTÜCKSNUMMERN
  - VORHANDENE NEBENGEBAUDE ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
  - W WASSERLEITUNG GEPLANTE BAUMGRUPPEN
  - I TELEFON HÖCHSTE TRINKWASSERVERSORGUNGSLEITUNG 330CM Ø V.N.
  - FREI-VORSORGNUNGSLITUNG STROM MIT SCHUTZSTREIFEN UND SCHUTZSTREIFEN

**WEITERE FESTSETZUNGEN**

1. DAS BAULAND IST ALS ALLGEMEINES WOHNGEBIET GEM § 4 BAUNUTZUNGSVO FESTGESETZT.
2. FÜR DAS BAUGEBIET WIRD OFFENE BAUWEISE FESTGESETZT.
3. DIE MINDESTGRÖSSE DER BAUGRUNDSTÜCKE MUSS 700qm BETRAGEN.
4. FÜR ALLE WOHNGEBÄUDE SIND SOFERN KEINE GARAGEN ERRICHTET WERDEN, STELLPLATZ FÜR FAHRZEUGE AUF DEN GRUNDSTÜCKEN VORZUSEHEN.
5. DACHGAUPEN AUF FLACH GENEIGTEN DACHERN SIND NICHT GESTATET. KNIESTÖCKE DÜRFEN EINE HOHE VON 6,25M NICHT ÜBERSCHREITEN.
6. DIE VERWENDUNG VON DICH FARBBTEN ASBEST, ZEMENT, ODER ANDEREN UNGEFÄRBTEN STOFFEN FÜR DIE DACHSCHINDELN UNTERSAGT.
7. DIE ART UND AUSFÜHRUNG DER STRASSENSEITLICHEN EINFRIEDUNGEN IST INNERHALB EINES STRASSENZUGES AUF EINANDER ABZUSTIMMEN. DIE HOHE DER STRASSENSEITIGEN EINFRIEDUNG DARF 1,20M ÜBER STRASSEN OBERKANTE NICHT ÜBERSCHREITEN. GELBE FARBANSTRICHE SIND NICHT GESTATET. STRASSENSEITIGE MASCHENRAHMENTE SIND ZU HINTERPFLANZEN.

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE MIT DER BEGRÜNDUNG GEMASS § 2 ABS 6 BBAUG VOM 17. 8. 1970 BIS 18. 9. 1970 IN STRALSBACH ÖFFENTLICH AUSGELEGT.  
STRALSBACH DEN 25. 10. 1971

*Michael Pettinella*  
BÜRGERMEISTER

DIE GEMEINDE STRALSBACH MIT BESCHLUSS DES GEMEINDERATES VOM 8. 10. 1970 DEN BEBAUUNGSPLAN GEMASS § 10 BBAUG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.  
STRALSBACH DEN 25. 10. 1971

*Michael Pettinella*  
BÜRGERMEISTER

DAS LANDRÄTSAMT BAD KISSINGEN HAT DEN BEBAUUNGSPLAN MIT VERFÜGUNG VOM 29. DEZ. 1971 Nr. II 4 602 GEMASS § 11 BBAUG IN VERBINDUNG MIT § 1 DER VERORDNUNG VOM 23. 10. 1968 - GVL SEITE 327 GENEHMIGT.  
BAD KISSINGEN DEN 29. DEZ. 1971

*Ries*

DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BEGRÜNDUNG VOM 26. 10. IN STRALSBACH GEMASS § 12 SATZ 1 BBAUG ÖFFENTLICH AUSGELEGT. DIE GENEHMIGUNG UND AUSLEGGUNG SIND AM 2. 1. 72 ORTSÜBLICH DURCH *Funke* am *silva* Boett BEKANNTMACHTET WORDEN. DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT NACH § 12 SATZ 3 BBAUG RECHTSVERBINDLICH.  
STRALSBACH DEN 4. 1. 72

*Michael Pettinella*  
BÜRGERMEISTER

DIE GEMEINDE *Michael Pettinella*

DER ARCHITEKT:  
MICHAEL PETTINELLA — ARCHITEKT BDB  
8721 EBENHAUSEN, FORSTSTR. 12, TEL. 09725/179

**BEBAUUNGSPLAN DER GEMEINDE STRALSBACH** LKR BAD KISSINGEN  
FÜR DIE GEBIETE: STRUTT - HINTER DEM DORF M.  
1:1000

GEÄNDERT DEN 12. 10. 1971  
GEÄNDERT DEN 10. 10. 1971  
EBENHAUSEN, DEN 5. 1. 1972